



Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz



Lärmschutz

**Impressum:****Herausgeber:**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13  
14467 Potsdam  
Telefon: 0331 866 - 7237  
E-Mail: [bestellung@mluk.brandenburg.de](mailto:bestellung@mluk.brandenburg.de)

**Redaktion:**

Referat 54 – Anlagenbezogener Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Störfallvorsorge,  
Luftreinhaltung und Lärminderung, umweltbezogene Fragen des Verkehrs

Auf der Grundlage der Berliner Stadtinformation „Wer leise lebt - lebt besser“  
Beispiele, Hinweise, Verordnungen, Gesetze und Adressen  
19. Auflage 1997, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie

**Bildnachweis:**

Titelbild klein: © Robert Kneschke – Fotolia.com  
Titelbild: © tai111 – stock.adobe.com  
Seite 6: © Christian Schwier – stock.adobe.com  
Seite 7: © Marem – Fotolia.com  
Seite 9: oben © alho007 – stock.adobe.com; unten © schulzfoto - stock.adobe.com  
Seite 11: © Donald Joski – Fotolia.com  
Seite 12: © Björn Wylezich – stock.adobe.com  
Seite 14: © feufoto – stock.adobe.com  
Seite 15: © olando – stock.adobe.com  
Seite 16: © Martin M303 – stock.adobe.com  
Seite 19: © Alen Ajan – stock.adobe.com  
Seite 22: © Javier brosch – stock.adobe.com  
Seite 24: © allesuper\_1979 – stock.adobe.com  
Seite 26: © encierro – stock.adobe.com  
Seite 28: © elina\_java – stock.adobe.com

**Satz und Druck:**

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

**5. aktualisierte Auflage:** 2.000

**Stand:** September 2020

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Hinweise für Bürgerinnen und Bürger</b> .....	<b>6</b>
Wie können unnötige Geräusche vermieden werden? .....	6
An wen kann man sich im Falle einer Ruhestörung wenden? .....	7
<b>2 Hinweise für Bauherren, Planer und Architekten, Bauunternehmer     und bauausführende Firmen</b> .....	<b>8</b>
<b>3 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>10</b>
<b>4 Lärmbeispiele</b> .....	<b>12</b>
Gewerbelärm .....	12
Baulärm .....	14
Verkehrslärm .....	15
Hauslärm .....	16
Gaststättenlärm .....	19
Tierlärm .....	21
Veranstaltungslärm .....	23
Verhaltensbezogener Lärm .....	27
<b>5 Text-Auszüge aus dem Landesimmissionsschutzgesetz</b> .....	<b>32</b>
<b>6 Text-Auszüge anderer wichtiger Lärmschutzvorschriften</b> .....	<b>39</b>
Bundes-Immissionsschutzgesetz .....	39
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen .....	41
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm .....	44
Ordnungswidrigkeitengesetz (§117) .....	47
Feiertagsgesetz .....	47
Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung .....	48
Straßenverkehrs-Ordnung .....	52
Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg .....	52
<b>7 Zuständigkeiten</b> .....	<b>58</b>
<b>8 Erreichbarkeit des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU)</b> .....	<b>60</b>



# Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Jeder hat sich sicher schon einmal über Lärmbelästigungen geärgert. Aktuelle Erhebungen des Umweltbundesamtes zeigen, dass sich ein großer Teil der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig durch Lärm gestört oder belästigt fühlt. Für etwa drei Viertel aller Deutschen stellen dabei der Straßenverkehrslärm, für fast zwei Drittel der Nachbarschaftslärm und für jeweils 42 Prozent der Lärm gewerblicher Anlagen sowie der Fluglärm ein großes Problem dar. Lärm kann auf vielfältige Art stören, belästigen oder gar zur Entstehung von Krankheiten beitragen. Die lärmschutzgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Rechtsvorschriften und Regelwerke zum Lärmschutz im europäischen und nationalen Rahmen sind eine hieraus abzuleitende Notwendigkeit. Auch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg wirkt über die gegebenen Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten daran mit.

Im Vergleich zu den Vorjahren wird der durch menschliches Verhalten verursachte Nachbarschaftslärm im unmittelbaren Wohnumfeld verstärkt als Belästigung wahrgenommen. Hier setzt die vorliegende aktualisierte und ergänzte Broschüre an. Jeder kann in diesem Bereich seinen Beitrag für ein konfliktarmes Zusammenleben leisten – durch rücksichtvolles Verhalten in Kenntnis der bestehenden Rechtsvorschriften und Regelwerke zum Lärmschutz oder indem andere auf unbedachtes oder gar rücksichtsloses Verhalten aufmerksam gemacht werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, unterscheiden zu können, welches Maß an Ruhe im Einzelfall beansprucht werden kann und wieviel Lärm hingenommen werden muss. Auch hier gilt es, aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen. So bilden sich in Brandenburg veränderte Freizeitbedürfnisse in Form einer lebendigen Festivalkultur mit Popularmusik- und anderen Musik-, Kunst- und Kulturdarbietungen im Freien heraus. Das Ministerium hat vor diesem Hintergrund das Ruhebedürfnis der Allgemeinheit und der Nachbarschaft mit dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach gemeinschaftlichem Musik-, Kunst- und Kulturgenuß im Freien im Rahmen der Freizeitlärm-Richtlinie neu abgewogen. Es folgt damit einer zwischen den Bundesländern im Rahmen der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz abgestimmten Empfehlung. Diese neuen Regelungen der überarbeiteten Freizeitlärm-Richtlinie sind in die nunmehr seit dem Jahr 2000 bestehende und immer wieder aktualisierte Broschüre eingearbeitet worden. Auch wurden weitere Beispiele für typische Belästigungssituationen im Nachbarschaftsbereich aufgenommen.

So soll Ihnen Orientierung und Hilfestellung in wichtigen Fragen des Lärmschutzes gegeben werden. Auch für Behörden und Gewerbetreibende soll die Broschüre als praxisnahes Nachschlagewerk dienen, welches über Vorschriften, behördliche Zuständigkeiten und praktische Verhaltensregeln zum Lärmschutz übersichtlich und sachgerecht informiert. Nicht zuletzt soll die Broschüre zum Nachdenken über ein solidarisches Verhalten auch in Bezug auf das Vermeiden unnötigen Lärms anregen. Denn der eigene Lärm belästigt immer andere. Und deren Ruhebedürfnis beansprucht man auch für sich.

Axel Vogel  
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg

# 1. Hinweise für Bürgerinnen und Bürger

## Wie können unnötige Geräusche vermieden werden?

Oft werden belästigende Geräusche gedankenlos verursacht. Dabei könnten viele Geräusche durch zeitliche, örtliche, technische oder organisatorische Maßnahmen entweder ganz verhindert oder zumindest reduziert werden. Hierzu wird Folgendes empfohlen:

- Die gegenseitige Rücksichtnahme ist ein ganz zentrales Element eines geordneten Zusammenlebens. Daher sollte man sich bei den eigenen Aktivitäten stets fragen, welche Folgen das eigene Tun für andere hat. Gerade in einer engen Nachbarschaft, können unnötige Lärmkonflikte durch Rücksichtnahme vermieden werden. Weiterhin kommt hierzu in Betracht:
- Verstärkter Einsatz lärmarmen Maschinen und Geräte, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen
- Verwendung von Maschinen und Geräten mit Elektromotoren statt Otto- oder Dieselmotoren
- Bewältigung kurzer Wegstrecken mit dem Fahrrad oder zu Fuß zur Vermeidung von unnötigem Verkehrslärm
- Benutzung lärmarmen Kraftfahrzeuge und eine umweltschonende, ruhige, kraftstoffsparende Fahrweise, insbesondere bei Motorrädern; Fahren des Kraftfahrzeuges in einem hohen Gang im niedrigen Drehzahlbereich; Abstellen des Motors bei längerem Halt, Nutzung von Kraftfahrzeugen mit Start/Stop-Automatik, Nutzung von Elektrofahrzeugen, Erwerb und Nutzung lärmarmen Bereifung
- Einpegeln von Verstärker- und Lautsprecheranlagen bei genehmigten Freiluftveranstaltungen auf den zulässigen Lärmrichtwert



- bei Benutzung von Tongeräten im privaten Bereich Einhaltung der Zimmerlautstärke
- Kauf lärmarmen Haushalts- und Hobbygeräte (Staubsauger, Waschmaschine, Heimwerkermaschinen u. a.)
- Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen bei starker Trittschall- bzw. Körperschallübertragung innerhalb von bestehenden Gebäuden (Auslegen von Teppichboden, Tragen von weichen Schuhen)
- Durchführung lauter Betätigungen nur außerhalb der schutzwürdigen Morgen-, Abend- und Nachtzeit bzw. der Sonn- und Feiertage, in Gebäuden nur bei geschlossenen Fenstern und Türen.

#### An wen kann man sich im Falle einer Ruhestörung wenden?

- Die Verwaltungsbehörden (siehe Abschnitt 8) sind nur für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften zuständig.

Bei Verstößen gegen privatrechtliche Vereinbarungen (wie etwa Ruheschutz während der Mittagszeit in Mietverträgen oder zeitliche Verbote für den Einsatz bestimmter Haus- und Gartengeräte in Satzungen von Vereinen/Verbänden) sollten die zuständigen Eigentümer eingeschaltet werden. Diese haben den Lärmverursachenden auf die privatrechtlichen Vereinbarungen, mit dem Ziel den Lärm abzustellen, hinzuweisen. Kommt es dabei zu Streitfällen, muss der Zivilrechtsweg beschritten werden.

- Bevor die Immissionsschutzbehörden eingeschaltet werden, sollte zunächst der verantwortliche Lärmverursachende gebeten werden, die belästigenden Tätigkeiten zu unterlassen oder die unvermeidbaren Geräusche durch geeignete Maßnahmen zu mindern.



- Kommt der Lärmverursachende dieser Bitte nicht nach, kann der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde (siehe Abschnitt 8) eine schriftliche oder telefonische Beschwerde mit genauer Angabe des Lärmgeschehens, des Lärmverursachenden, der Tatzeit und möglichst mit Benennung von Zeugen übermittelt werden.
- Zur Beratung in Fragen der Lärmverhütung und -bekämpfung stehen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der örtlichen Ordnungsbehörden und des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg (Abteilung Technischer Umweltschutz, T2) während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

Die Telefonnummern des Landesamtes für Umwelt sind im Abschnitt 8 angegeben.

#### Hinweis:

- Jeder Bürgerin und jedem Bürger steht der Zivilrechtsweg offen, um auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches Ruhestörungen unterbinden zu lassen.

# Hinweise für Bauherren, Planer und Architekten, Bauunternehmer und bauausführende Firmen

## 2.

Verantwortlich für den Lärmschutz auf einer Baustelle ist in erster Linie die Bauherrin bzw. der Bauherr. Ein umfassender Lärmschutz erfordert jedoch das gemeinsame Vorgehen aller am Bau Beteiligten bis zur Baufertigstellung, um eine mögliche Lärmvermeidung und Lärminderung nach dem Stand der Technik zu erzielen. Die Bauherrin oder der Bauherr und seine Planenden sollten gemeinsam bereits bei den Planungen und insbesondere bei der Ausschreibung darauf achten, dass die Probleme des Lärmschutzes berücksichtigt werden. Lärmarme Bautechniken und Arbeitsweisen sind bei der Bauausführung anzuwenden. Unter Umständen sind übliche Arbeitsmethoden durch andere lärmärmere Verfahren zu ersetzen. Besonders laute Vorgänge, wie

- Ab- und Aufbrucharbeiten
- Erdarbeiten
- Rammarbeiten
- Betrieb von Mühlen- und Mischanlagen
- Arbeiten mit Schlagbohrern und Bolzensetzern
- Sägearbeiten

treten dabei in den Vordergrund. Eine lärmarme Alternative bei der Durchführung von Rammarbeiten kann zum Beispiel der Einsatz von hydraulischen Pressen sein. Bandsägen können anstatt Kreissägen und bei Abbrucharbeiten hydraulisch betriebene Werkzeuge anstelle von Abbruchhämmern verwendet werden.

Bei der Baustelleneinrichtung ist darauf zu achten, dass die Zu- und Abfahrt der Baustelle, die Aufstellung lärmintensiver Maschinen und Geräte sowie laute Zuarbeiten möglichst weit entfernt von benachbarten Wohnungen erfolgen. Die Abschirmwirkung vorhandener Mauern, Böschungen und Gebäude ist dabei zu nutzen. Teilweise ist es erforderlich, vorübergehend Abschirmwände zu errichten. Laute Aggregate sollten in einem Gehäuse untergebracht werden (Kapselung).

Die größten Lärmerzeuger auf den Baustellen sind Baumaschinen. In Gebieten mit schutzwürdiger Nachbarnutzung sollten deshalb Maschinen mit „erhöhten Schallschutzanforderungen“ eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es Maschinen mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“. Der „Blaue Engel“ kennzeichnet umweltfreundliche Maschinen mit besonders geringer Geräuschwirkung.

Anforderungen zur Begrenzung von Geräuschemissionen enthält die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). Danach dürfen Baumaschinentypen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Geräuschemissionen bestimmte Schalleistungspegel nicht überschreiten, diese Maschinen sind entsprechend zu kennzeichnen. Darüber hinaus gelten für den Betrieb von Maschinen und Geräten gesetzliche Betriebszeiten, von denen nur mit Ausnahmezulassung abgewichen werden darf.

Eine wichtige gesetzliche Grundlage zur Bekämpfung des Baulärms ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen sind Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Für sie gelten die Betreiberpflichten des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber darauf achten, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ob beim Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungs-

vorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) beurteilt.

Auch die von Anlagen ausgehenden Erschütterungen sind zu begrenzen. Sie dürfen in der Bauphase (und auch später) die in der „Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie)“ vom 05.10.2015 aufgeführten zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Verminderung von Erschütterungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Um das Verständnis von Anwohnerinnen und Anwohnern für nicht vermeidbaren Baustellenlärm zu erhöhen, sollte die Nachbarschaft rechtzeitig über eine bevorstehende Baumaßnahme und die damit verbundene Lärm- und Erschütterungseinwirkungen informiert werden. Außerdem sollte ein Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für etwaige Beschwerden benannt werden.

Rechtzeitig sollten sich Bauherrinnen und Bauherren und alle mit dem Bau und seiner

Planung Befassten auch über das erhebliche Störpotential von geplanten haustechnischen Anlagen, wie Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen, Klimageräte, Mini-Blockheizkraftwerke usw. informieren, welche nach Bau Fertigstellung gerade in ruhigen Wohngebieten Lärmprobleme bereiten können. Hinweise zu diesem speziellen Thema enthält u.a. der „Erlass zur Anwendung der TA Lärm bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Luft-Wärmepumpen im Rahmen von Stellungnahmen in Baugenehmigungsverfahren“, der auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter der Rubrik „Rechtsvorschriften Immissionsschutz und Klima“ abgerufen werden kann.

Darüber hinaus sollten Bauherrinnen und Bauherren rechtzeitig berücksichtigen, dass die Vorgaben der DIN 4109 (2018) „Schallschutz im Hochbau“ zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse zu beachten sind, wenn sie auf einem Grundstück bauen, das einer erheblichen Geräuschbelastung durch Verkehrslärm ausgesetzt ist.



### 3. Rechtliche Grundlagen

Das **Landesimmissionsschutzgesetz** (LIm-schG, Text-Auszüge in Abschnitt 6) soll die Bürgerinnen und Bürger unter anderem vor vermeidbaren störenden Lärm während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) schützen.

Dies gilt sowohl für Lärm durch menschliches Verhalten (zum Beispiel Schreien und Poltern), als auch für Lärm durch den Betrieb von nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, zum Beispiel Gewerbebetriebe, ortsveränderliche Maschinen und Geräte (Text-Auszüge in Abschnitt 7).

Der Schutz des Landesimmissionsschutzgesetzes erstreckt sich darüber hinaus auch auf die Tageszeit (6 bis 22 Uhr), soweit vermeidbare und störende Geräusche

- durch die Benutzung von Tongeräten,
- durch Motorsportveranstaltungen und öffentliche Vergnügungsveranstaltungen,
- durch die Haltung von Tieren und
- durch Feuerwerke

verursacht werden.

Für sonstigen verhaltensbedingten Lärm während der Tageszeit ist nicht das Landesimmissionsschutzgesetz, sondern § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (Text-Auszug in Abschnitt 7) anzuwenden.

Bestimmte Betätigungen, Maßnahmen und Nutzungen (wie das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken, Maßnahmen bei Notlagen, bei der Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung sowie - unter bestimmten Voraussetzungen - der Verkehrswege-, Brücken- und Bahnbau) sind von den Verbotsvorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes ausgenommen.

Von den Verboten des Landesimmissionsschutzgesetzes können auf Antrag Aus-

nahmen widerrufen und mit Bedingungen sowie Auflagen zum Schutze der Anwohner zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit im öffentlichen Interesse oder einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Ein vorrangiges Vorhaben kann zum Beispiel bei zwingend gebotenen gewerblichen Arbeiten, bei Bauarbeiten, bei der Benutzung von Tongeräten für notwendige Lautsprecherdurchsagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, etwa aus traditionellen, kulturellen, touristischen oder sportlichen Gründen, vorliegen.

Bei nachgewiesenen Zuwiderhandlungen gegen die Verbotsvorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes können Geldbußen bei verhaltensbedingtem Lärm bis zu 5.000 Euro und bei Lärm durch den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden. Daneben können Tatgegenstände (zum Beispiel Tongeräte) eingezogen werden.

Für die Ordnungsaufgaben nach dem Landesimmissionsschutzgesetz und nach § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz sind die örtlichen Ordnungsbehörden und das Landesamt für Umwelt zuständig. Im Einzelnen ist die Aufgabenverteilung auf den folgenden Seiten beschrieben.

Nicht jeder störende Lärm kann nach dem Landesimmissionsschutzgesetz verfolgt und geahndet werden. Für bestimmte Lärmarten bzw. Lärmtatbestände sind andere Lärmschutzvorschriften vorrangig anzuwenden. Insbesondere kommen folgende Vorschriften in Betracht:

- § 117 des **Ordnungswidrigkeitengesetzes** (Text-Auszug in Abschnitt 7) bei Lärm durch menschliches Verhalten während der Tageszeit (6 bis 22 Uhr),

- die **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** (Text- Auszug in Abschnitt 7) bei Lärm durch den Betrieb von verschiedenen Geräten mit Motorantrieb, zum Beispiel zum Rasen mähen, Rasenkanten schneiden, Laub saugen/-blasen, Hecken schneiden usw.
- die **Straßenverkehrs-Ordnung** (Text- Auszug in Abschnitt 7) bei Lärm durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen auf öffentlichem Straßenland.

Das Landesimmissionsschutzgesetz findet ebenfalls keine Anwendung auf:

- den Schallschutz an oder in baulichen Anlagen aufgrund baurechtlicher Vorschriften,

- den Lärmschutz am Arbeitsplatz aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften,
- Lärm, von Industrie- und Gewerbebetrieben bei denen Anforderungen zum Lärmschutz über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den Vorschriften des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** abgesichert sind,
- Fluglärm sowie Straßen- und Schienenverkehrslärm.

Darüber hinaus enthält § 3 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz eine allgemeine Verhaltensnorm, wonach sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist. Sie drückt eine Selbstverständlichkeit aus, die für ein geordnetes Zusammenleben Voraussetzung ist.



## 4. Lärmbeispiele

### 4. Gewerbelärm



#### Beispiel 1

**Lärmquelle:** Entladearbeiten auf dem Gelände eines Gewerbebetriebes

**Ort der Handlung:** Gewerbehof in unmittelbarer Wohnnachbarschaft

**Zeit:** gegen 21 Uhr an einem Werktag

Die umliegenden Anwohner wollen sich nach einem anstrengenden Arbeitstag während der Abendzeit endlich erholen und entspannen. Doch daraus wird heute nichts. In einer unzumutbaren Lautstärke werden von Arbeitern Metallfässer von einem Lkw entladen. Trotz laufendem Motor ist auch die Musik aus dem Autoradio deutlich wahrnehmbar.

Hier liegt ein möglicher Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vor, sofern eine baurechtliche Genehmigung vorliegt und die geltenden Immissionsrichtwerte überschritten werden. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 BImSchG sind solche Betriebsstätten so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden oder auf das mögliche Mindestmaß beschränkt werden. Hierzu sind die in der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte einzuhalten. Darüber hinaus ist nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) das unnötige Laufen lassen von Motoren auch auf Privatgrundstücken untersagt.

**Zuständige Behörde:**

Die örtliche Bauordnungsbehörde zur Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit und der Einhaltung der zugelassenen Betriebszeiten, das Landesamt für Umwelt, soweit der Lärm einer bestimmten Anlage zuzuordnen ist, im Übrigen, insbesondere in Bezug auf die Geräusche des Autoradios und das unnötige Laufen lassen des Motors, die örtliche Ordnungsbehörde.

### Beispiel 2

---

**Lärmquelle:** Wäschereibetrieb

**Ort der Handlung:** Gewerbegebiet mit angrenzender Wohnbebauung

**Zeit:** 5 Uhr an einem Werktag

Die Anwohner benötigen keinen Wecker. Das Wecken übernimmt - allerdings sehr früh - der Wäschereibetrieb mit seinen Betriebsgeräuschen, die durch geöffnete Werkstore sowie Fenster und vom Freigelände bei der Lkw-Beladung in das Wohnumfeld eindringen und so den Nachtschlaf der Bewohner abrupt beenden.

Hier liegt ebenfalls ein Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vor. Betriebsstätten, Maschinen, sonstige ortsfeste und ortsveränderliche technische Einrichtungen sind Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 dieses Gesetzes. Für die Wäscherei gelten die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG. Danach müssen schädliche Umwelteinwirkungen - hier durch Lärm - nach dem Stand der Technik verhindert werden. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die durch die TA Lärm vorgegebenen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte sind entsprechend zu beachten. Daneben wird auch gegen das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) verstoßen. Hiernach dürfen auch in Gewerbe- und Industriegebieten angesiedelte Gewerbebetriebe während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) keinen Lärm verursachen, durch den die Nachtruhe anderer Personen gestört werden kann (§ 10 LImSchG).

**Hinweis:**

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen kann durch entsprechende Anordnungen erzwungen werden. In besonderen Fällen kann sogar der Betrieb lärmintensiver Anlagen ganz oder teilweise untersagt werden (§§ 22 bis 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

**Zuständige Behörde:**

Die örtliche Bauordnungsbehörde zur Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit und der Einhaltung der zugelassenen Betriebszeiten, das Landesamt für Umwelt, soweit der Lärm einer bestimmten Anlage zuzuordnen ist, im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde.

# Lärmbeispiele

## Baulärm



### Beispiel

---

**Lärmquelle:** Straßenbauarbeiten

**Ort der Handlung:** Straße in einer Wohngegend

**Zeit:** 6 Uhr morgens an einem Werktag

Straßen und Leitungen unter einer Straße müssen manchmal saniert oder umgebaut werden. Unvermeidbare Folgen sind oft Umleitungen, Staus und zusätzliche Umweltbelastungen durch Lärm und Abgase. Werden die Bauarbeiten im Zweischichtbetrieb (von 6 bis 22 Uhr) durchgeführt, kann die Zeitdauer dieser Beeinträchtigungen verkürzt werden.

Wichtig ist es, dass die den Bau ausführenden Firmen alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Lärmbelastungen, vor allem in den Morgen- und Abendstunden, auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen (zum Beispiel durch den Einsatz lärmarmen Baumaschinen).

### Hinweis:

Für alle Baustellen gilt § 2 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung. Hiernach dürfen in der Regel keine lärmintensiven Arbeiten an Werktagen während der Zeiten von 20 Uhr bis 7 Uhr durchgeführt werden.

### Zuständige Behörde:

Soweit nur die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung betreffend, die örtliche Ordnungsbehörde, sonst das Landesamt für Umwelt.

### Ergänzende Anmerkung:

Öffentlich bemerkbare Bauarbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen können daneben auch einen Verstoß gegen feiertagsrechtliche Vorschriften darstellen. Für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

# Lärmbeispiele

## Verkehrslärm



### Beispiel

---

**Lärmquelle:** Dauerhupen und Laufen lassen des Motors

**Ort der Handlung:** vor einem Wohnhaus auf einer öffentlichen Straße

**Zeit:** zu jeder beliebigen Tages- und Nachtzeit

Ein junger Mann parkt mit seinem PKW. Er hat sich mit seiner Freundin verabredet. Voller Ungeduld drückt er mehrmals auf die Hupe, bis sie am Fenster erscheint. Natürlich stellt er während der ganzen Zeit auch den Motor nicht ab.

Nach § 30 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung ist bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm verboten. Hupesignale sind unzulässig, es sei denn, man sieht sich oder andere gefährdet. Dieses Verbot gilt auch für das unnötige Laufen lassen des Motors, „Hochjagen“ des Motors im Leerlauf, Anfahren mit quietschenden Reifen und das übermäßig laute Schließen der Autotüren sowie für unnötiges Hinundherfahren.

**Zuständige Behörde:**

Die Polizei und die Straßenverkehrsbehörden für die Durchführung eines evtl. notwendigen Bußgeldverfahrens nach der gegenüber dem Landesimmissionsschutzgesetz vorrangigen Straßenverkehrs-Ordnung.

**Ergänzende Anmerkung:**

Geschieht dasselbe auf nichtöffentlichen Parkplätzen, Höfen oder auf anderem Privatgelände, kann gegen motorisierte Krachmacher nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) bzw. § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes eingeschritten werden. In diesem Falle ist die örtliche Ordnungsbehörde für die Durchführung eines Bußgeldverfahrens zuständig.

# Lärmbeispiele

## Hauslärm



### Beispiel 1

**Lärmquelle:** Musik und Geräusche durch eine Soundbar

**Ort der Handlung:** Wohnzimmer in einem Einfamilienhaus

**Zeit:** Freitag, 17.30 Uhr

Ausgepackt und an den Fernseher angeschlossen ist die neue Soundbar schon. Nun will sie mit einem tollen Actionfilm auch ausgiebig ausprobiert sein! Mal sehen, ob die Bässe „good vibrations“ hervorrufen?! Die Nachbarn auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind darüber nicht erfreut. Über die offenen Fenster werden benachbarte Wohnungen und Gärten dauerhaft mehr als zumutbar beschallt.

Hier liegt ein Verstoß gegen § 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes vor, weil die Soundbar in einer Lautstärke benutzt wird, durch die Nachbarn erheblich belästigt werden.

**Zuständige Behörde:**

Die örtliche Ordnungsbehörde, da es sich bei den (Musik)Geräuschen um verhaltensbedingten Lärm handelt.

### Beispiel 2

---

**Lärmquelle:** Nicht gewerbliche Renovierungsarbeiten

**Ort der Handlung:** Wohnzimmer in einem Mehrfamilienhaus

**Zeit:** nach 22 Uhr an einem Werktag

In der neu bezogenen Wohnung herrscht großer Trubel. Das Wohnzimmer soll noch renoviert werden. Es wird tapeziert, geklopft, gebohrt, gesägt und gestrichen. Heute Abend soll alles fertig sein. Allgemein wurde beschlossen, bis zum letzten Pinselstrich und Nagel durchzuhalten. Ein löbliches Vorhaben, doch durch diese lautstarken Arbeiten werden Nachbarn in ihrer Abendruhe unzumutbar gestört. Es liegt in der Regel ein Verstoß gegen die Hausordnung und auch gegen § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes vor.

**Hinweis:**

Renovierungen sind so zu organisieren, dass geräuschvolle Bohr-, Klopff- oder Sägearbeiten vor 22 Uhr erledigt werden. Türen, Wände oder Fußböden können selbstverständlich auch nach 22 Uhr gestrichen werden, wenn dabei der Arbeitseifer nicht durch lautes Singen und Pfeifen oder durch laute Musik wachgehalten wird. An Sonn- und Feiertagen ist außerdem das Sonn- und Feiertagsgesetz zu beachten.

Die mögliche Hellhörigkeit eines Hauses verpflichtet jeden Einzelnen, in besonderem Maße rücksichtsvoll zu sein. Dem Wohnungsinhaber obliegt die besondere Sorgfaltspflicht, stets zu gewährleisten, dass in seiner Wohnung ruhestörender Lärm unterbleibt. Sofern andere Hausbewohner unzumutbar gestört werden können, darf sehr laute Musik auch tagsüber nur über Kopfhörer „genossen“ werden. Vorteilhafter - auch für die eigenen Ohren - ist es aber, eine mittlere Lautstärke (Zimmerlautstärke) nicht zu überschreiten.

**Zuständige Behörde:**

Soweit in einem Mietrechtsverhältnis zum Beispiel gegen Bestimmungen einer Hausordnung verstoßen wird, sollte zuerst der Vermieter benachrichtigt werden, im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde, da es sich bei den Renovierungsarbeiten um verhaltensbedingten Lärm handelt.

# Lärmbeispiele

## Hauslärm

### Beispiel 3

---

**Lärmquelle:** eine Party

**Ort der Handlung:** Wohnzimmer und Terrasse eines Reihenhauses

**Zeit:** nach 22 Uhr

Die Geburtstagsfeier mit ein paar Freunden war längst überfällig. Das Geburtstagskind hat auch schon bei den Nachbarn angekündigt, dass es etwas lauter werden könnte. Guten Gewissens steigt nun die Party. Laute Musik, Tanzgeräusche, Gesang und auch lautstark geführte Unterhaltungen: die Nachbarn kennen das nun schon. Verärgert hören sie in ihren Schlafzimmern die fröhlichen Aktivitäten. Resigniert denkt dieser oder jener daran, dass er am nächsten Morgen wieder früh zur Arbeit gehen muss, und hofft, dass es ihm in dieser Nacht noch gelingt einzuschlafen.

Es liegt hier ein Verstoß gegen § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes vor, wonach während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) andere Personen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden dürfen. Dies gilt sowohl für lautstarke Unterhaltungen und Gesänge als auch für die Benutzung von Tongeräten in Wohnungen und erst recht auf Terrassen und Balkonen. Auch ein vorheriges Ankündigen der geplanten Aktivitäten schmälert nicht das Recht der Nachbarn auf ungestörte Nachtruhe.

**Hinweis:**

Bei privaten Feiern sollten die Nachbarn zwar vorher unterrichtet und um Verständnis gebeten werden, damit unnötige Verärgerung vermieden wird, dennoch bedeutet die Ankündigung keinen Freibrief für übermäßigen Lärm. Wer feiert, soll immer dafür sorgen, dass die Musik niemanden belästigt. Nach 22 Uhr sollte die Partymusik, wenn überhaupt notwendig, nur im Inneren von Gebäuden abgespielt werden. Die Fenster und Türen sollten geschlossen sein. In Mehrfamilien- oder Reihenhäusern ist auf Zimmerlautstärke zu achten.

**Zuständige Behörde:**

Die örtliche Ordnungsbehörde, da es sich bei den Partygeräuschen um verhaltensbedingten Lärm handelt.

# Lärmbeispiele

## Gaststättenlärm



### Beispiel 1

**Lärmquelle:** lautstarke Musik in einer Gaststätte

**Ort der Handlung:** Eckkneipe in einer Wohngegend

**Zeit:** nach 22 Uhr an einem Werktag

Seit 18 Uhr ist in der Eckkneipe Hochbetrieb. Unaufhörlich dröhnen die Schlager der Saison. Einige Besucher versuchen, die laute Musik singend noch zu übertönen. Trotz des Ventilators ist die Raumtemperatur schweißtreibend, so dass der Gastwirt Tür und Fenster aufreißt; mit dem Erfolg, dass nunmehr die ganze Straße die Hitparade verfolgen kann. Proteste der Nachbarn nützen beim Gastwirt nichts; er kümmert sich nicht um das Ruhebedürfnis der Anwohner, sondern ist nur um das Wohlbefinden seiner Gäste bemüht.

Hier ist zunächst zu prüfen, ob gegen mögliche immissionsschutzrechtliche Auflagen der baurechtlichen Genehmigung verstoßen wurde, in welcher häufig die Durchführung von Veranstaltungen mit geschlossenen Fenstern und Türen beauftragt wird. Die Nutzung von Tongeräten wird gemäß § 11 Landesimmissionsschutzgesetz durch die örtliche Ordnungsbehörde überwacht. Daneben stellen Lärmstörungen durch die technischen Anlagen der Gaststätte oder durch den Lieferverkehr einen Verstoß gegen § 22 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit dem Landesimmissionsschutzgesetz dar.

**Hinweis:**

Zur Vermeidung von störenden Geräuschen durch lautstarke Musik sollte ein anerkannter Sachverständiger für Akustik den Pegel der Musikanlage auf das zulässige Maß begrenzen und blockieren. Der Gastwirt sollte dafür sorgen, dass Fenster und Türen der Gaststätte stets geschlossen gehalten werden können und dass sich seine Gäste auch außerhalb des Lokals leise verhalten.

# Lärmbeispiele

## Gaststättenlärm

### **Zuständige Behörde:**

In Bezug auf Lärmstörungen aufgrund des Verhaltens der Gäste sowie durch die Nutzung von Tongeräten die örtliche Ordnungsbehörde (das Landesamt für Umwelt wird von den Ordnungsbehörden ggf. beteiligt), die örtliche Bauordnungsbehörde für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen aus einer baurechtlichen Genehmigung, das Landesamt für Umwelt, soweit die Einhaltung von anlagenbezogenen technischen Anforderungen zu prüfen ist.

### **Beispiel 2**

---

**Lärmquelle:** Freiluftgaststätte

**Ort der Handlung:** Freiluftgaststätte in einer Wohngegend

**Zeit:** an einem Freitag gegen 22.30 Uhr

Endlich einmal eine milde Sommernacht! Viele Anwohner nutzen gleich die Möglichkeit, in der benachbarten Freiluftgaststätte ihr Bier oder ihren Wein im Freien zu trinken. Auch Gäste der Stadt finden sich ein. Entspannt genießen alle die südländisch anmutende Atmosphäre.

Auch der Nachbar im Nebenhaus will an dem schönen Sommerabend teilhaben. Er hat das Fenster geöffnet und hört die Unterhaltung der Gäste. Auch wenn es zeitweise etwas lebhafter wird, er hat Verständnis für die gedämpfte Fröhlichkeit, weiß er doch: der Wirt achtet darauf, dass seine Gäste nicht über die Stränge schlagen, und spätestens um 23 Uhr kehrt Ruhe ein; dann wird die Freiluftgaststätte geschlossen.

### **Hinweis:**

Der Betrieb einer Freiluftgaststätte ist während der Abend- und Nachtstunden nach § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes in Wohngebieten an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen bis 24 Uhr und von Sonntag bis Donnerstag bis 23 Uhr möglich. Unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten kann die Gemeinde den Beginn der Nachtruhe vorverlegen oder hinausschieben.

### **Zuständige Behörde:**

Die örtliche Ordnungsbehörde in Bezug auf Lärmstörungen aufgrund des Verhaltens der Gäste, die örtliche Bauordnungsbehörde für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen aus einer baurechtlichen Genehmigung, das Landesamt für Umwelt, soweit die Einhaltung von anlagenbezogenen technischen Anforderungen zu prüfen ist.

# Lärmbeispiele

## Tierlärm



### Beispiel 1

---

**Lärmquelle:** Hundegebell

**Ort der Handlung:** Wohnzimmer der Familie Z. in einem Mehrfamilienhaus

**Zeit:** tagsüber

Familie Z. ist stolz auf ihren Nero. Der Hund wird überwiegend im Wohnzimmer gehalten und nimmt jede Regung in der Nachbarschaft zum Anlass, laut und anhaltend zu bellen. Familie Z. wertet dieses Verhalten des Hundes als begrüßenswerte Wachsamkeit, obwohl sich die Nachbarn schon mehrfach über das laute Hundegebell bei der Familie Z. beschwert hatten. Familie Z. verstößt gegen § 3 Abs. 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes, wonach Tiere so zu halten sind, dass Dritte durch Geräusche nicht mehr als nur geringfügig belästigt werden.

**Hinweis an alle Hundebesitzer:**

Schlägt ihr Hund erst dann an, wenn jemand Ihre Wohnung betreten will, so ist das Geräusch den Nachbarn zumutbar. Sollte ihr Hund aber jeden Schritt eines Vorübergehenden mit lautem Gebell begleiten, muss er besser erzogen oder zumindest gut beaufsichtigt werden (Schutzhundausbildung: Auskünfte erteilen die Hundezuchtvereine).

Unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung sind bußgeldrechtliche Maßnahmen gegen den jeweiligen Hundehalter dann einzuleiten, wenn der Hund nicht nur gelegentlich für kurze Zeit (entsprechend den typischen und unvermeidbaren tierischen Äußerungen), sondern für längere Zeit ohne erkennbaren Grund ruhestörend und belästigend bellt oder jault.

**Zuständige Behörde:**

Die örtliche Ordnungsbehörde, da es sich bei dem dargestellten Tierlärm um verhaltensbedingten Lärm handelt.

# Lärmbeispiele

## Tierlärm

### Beispiel 2

---

**Lärmquelle:** Störende Tierhaltung

**Ort der Handlung:** ein Grundstück in einem Wohngebiet

**Zeit:** vor 6 Uhr

Familie P. hält auf ihrem Grundstück mehrere exotische Vögel. Alle zusammen begrüßen an fast jedem Tag mit lautem Gesang und Gekrächze vor 6 Uhr die aufgehende Sonne.

Familie P. verstößt gegen § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes, da sie zwischen 22 und 6 Uhr duldet, dass Nachbarn durch die lauten Tiergeräusche in ihrer Nachtruhe gestört werden.

**Hinweis an alle Vogelliebhaber:**

Nicht allen ist ein Vogelkonzert „Musik in den Ohren“. Um die Nachtruhe anderer nicht zu stören, müssen die Vögel während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) in der Regel in einem abgedunkelten, ggf. festen schallisolierten Raum untergebracht werden.

**Zuständige Behörde:**

Die örtliche Ordnungsbehörde, da es sich bei dem dargestellten Tierlärm um verhaltensbedingten Lärm handelt. Für die Überwachung von Tierlärm in landwirtschaftlichen Anlagen zur Tierhaltung ist das Landesamt für Umwelt zuständig.

# Lärmbeispiele

## Veranstaltungslärm



### Beispiel 1

**Lärmquelle:** Volksfest mit überörtlicher Bedeutung

**Ort der Handlung:** Festplatz

**Zeit:** tagsüber und während der Abendstunden

Alle Jahre wieder findet auf dem Festplatz in der Nähe einer Wohnsiedlung ein größeres Volksfest statt. Der Autoskooter, die Achterbahn sind voll besetzt und schrille Schreie aus der Geisterbahn lassen „Schreckliches“ vermuten. Mit anderen Worten: fröhliche und ausgelassene Stunden, ein Vergnügen für jung und alt, soweit sie Besucher dieser Veranstaltung sind. Nicht jedoch für viele Anwohner, deren Ruhebedürfnis arg gestört wird. Aus gutem Grunde macht daher das Landesimmissionsschutzgesetz (§ 3 Abs. 6 Satz 2, § 10 Abs. 3) öffentliche Vergnügungsveranstaltungen, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, von einer vorher zu erteilenden Ausnahmezulassung abhängig.

#### **Hinweis:**

In dem Ausnahmezulassungsverfahren ist zwischen den schutzwürdigen Belangen der Anwohnenden und den Interessen des jeweiligen Veranstaltenden und der Veranstaltungsbesucher abzuwägen. Kommt es zur Erteilung einer Ausnahmezulassung nach § 3 Abs. 6 des Landesimmissionsschutzgesetzes, werden regelmäßig die Lärmauswirkungen derartiger Veranstaltungen durch entsprechende Auflagen und Bedingungen auf ein für die Anwohner zumutbares Maß begrenzt. Zum Schutz der Anwohnenden kommen zeitliche, örtliche und technische Regelungen in Betracht (zum Beispiel Beschränkung der Dauer der Veranstaltung, Vorgaben über Aufstellungsort und Abstrahlrichtung von Lautsprechern, Angabe von einzuhaltenen Geräuschpegeln, ggf. Einmessung der Verstärkeranlage). Gleiches gilt für die Anforderungen bei einer zeitlich begrenzten Ausnahme vom Schutz der Nachtruhe gemäß § 10 Abs. 3 LImSchG und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten nach § 11 Abs. 4 LImSchG.

#### **Zuständige Behörde:**

Die örtliche Ordnungsbehörde.

# Lärmbeispiele

## Veranstaltungslärm

### Beispiel 2

---

**Lärmquelle:** örtliches Traditionsfest

**Ort der Handlung:** Innenstadt

**Zeit:** Sonnabend, 23 Uhr

Alle Jahre wieder ist der historische Umzug einer von mehreren Veranstaltungshöhepunkten in seinem Wohnort. Herr K. fühlt sich von dem kulturellen Treiben allerdings nicht angesprochen. Besonders fühlt er sich durch den nächtlichen Lärm der vielen Aktivitäten gestört, der durch das geöffnete Fenster in seine Wohnung dringt. Die Geräusche stören ihn zunächst beim Lesen und lassen ihn dann auch nicht einschlafen. Herr K. ärgert sich und schließt das Fenster: „Mehrere Male im Jahr diese Störungen! Das gab's früher nicht!“

Nicht jede Beeinträchtigung durch Veranstaltungslärm ist als erheblich einzuschätzen und damit auszuschließen. Zwar sind gemäß § 10 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes zwischen 22 Uhr und 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Die örtlichen Ordnungsbehörden können auf Antrag jedoch Ausnahmen von der o. g. Pflicht zulassen. Bei der Beurteilung, ob Lärmbelästigungen durch Veranstaltungen erheblich sind, werden in der Regel die Bestimmungen der Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 26 vom 1. Juli 2020, S. 573) herangezogen. Der darin benannte Bezug zu den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm bietet eine Orientierung für die Einschätzung von möglichen Belästigungen. Werden die Richtwerte unterschritten, sind entsprechende Geräuscheinwirkungen in der Regel hinzunehmen. Auch die ausnahmsweise Zulassung von Überschreitungen der normalen Richtwerte ist in begrenztem Rahmen in Form seltener Ereignisse möglich. Veranstaltungen, die an nicht mehr als 10 Tagen (24-Stunden-Zeitraum von 6 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages) im Kalenderjahr und nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden, können als solche seltenen Ereignisse durch die örtliche Ordnungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden. Für Veranstaltungen mit landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung können an bis zu 8 weiteren Tagen (24-Stunden-Zeitraum von 6 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages) im Kalenderjahr Ausnahmen zugelassen werden.

**Hinweis:**

Ein öffentliches Interesse ist bei der Erteilung von Ausnahmezulassungen vorauszusetzen.

**Zuständige Behörde:**

Die örtliche Ordnungsbehörde

# Lärmbeispiele

## Veranstaltungslärm

### Beispiel 3

**Lärmquelle:** Festivalwiese in Gemeindenähe

**Ort der Handlung:** Gelände außerhalb der Wohnbebauung der Gemeinde

**Zeit:** über mehrere Tage von Freitagabend bis Sonntagabend

Das Musikfestival hat sich über die Jahre eine große Fangemeinde erarbeitet und ist zu einem Highlight für die schwerpunktmäßig angebotene Musikrichtung geworden. Mehrere Tausend Besucher kommen jedes Jahr, um das drei Tage andauernde Event zu genießen. Nicht alle Bewohner der naheliegenden Gemeinde teilen das Interesse für den auf dem Festival gepflegten Musikgeschmack, der darüber hinaus von mehreren Bands am Freitag und Sonnabend bis nach 22 Uhr bedient wird. Allerdings hat der Veranstalter in Abstimmung mit den betroffenen gemeindlichen und kreislichen Behörden alle notwendigen Zulassungsvoraussetzungen für die Veranstaltung geschaffen. Auch liegt eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 6 Satz 2 bzw. nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vor. Der Veranstalter hat rechtzeitig im Ort über die Veranstaltung informiert, hat eine Pegelermessung und –begrenzung der Musikanlage vorgenommen, die sicherstellt, dass die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit spätestens ab 24 Uhr sicher eingehalten sind, hat die technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Minderung der bei einem Festival unvermeidbaren Geräuscheinwirkungen umgesetzt, eine Telefonhotline für etwaige Beschwerden eingerichtet und auch den Zu- und Abgang der Besucher geordnet organisiert. Kein Wunder, dass das Festival durch die örtlichen Bewohner befürwortet oder zumindest - trotz der hörbaren Auswirkungen - akzeptiert wird.

Veranstaltungen, wie Populärmusik- und andere Musik-, Kunst- und Kulturdarbietungen im Freien, können durchgeführt werden, sofern die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm benannten Immissionsrichtwerte, auf die die hier anzuwendende Freizeitlärm-Richtlinie sinngemäß verweist, eingehalten sind (Text- Auszug in Abschnitt 7). An bis zu 10 Tagen (24-Stunden-Zeitraum von 6 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages) können diese Immissionsrichtwerte überschritten und die Richtwerte nach Nummer 6.3 TA Lärm für seltene Ereignisse herangezogen werden:

tags	70 dB(A)
nachts	55 dB(A)

Bei Veranstaltungen mit landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung können an bis zu weiteren 8 Tagen pro Kalenderjahr diese erhöhten Richtwerte herangezogen werden (maximal 18 Tage als 24-Stunden-Zeitraum von 6 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages). Bei besonderen (herausragenden) Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder hoher sozialer Adäquanz und Akzeptanz, die auch die erhöhten Richtwerte zeitweilig nicht einhalten können, ist eine Sonderfallbeurteilung nach dem Anhang der Freizeitlärm-Richtlinie vorzunehmen. In nach der Anzahl eng begrenzten Fällen kann dann dennoch eine Ausnahmegenehmigung möglich sein. Bei dem beschriebenen Festival ist diese Sonderfallbeurteilung mit einem für die Veranstaltung positivem Ergebnis durchlaufen worden.

# Lärmbeispiele

## Veranstaltungslärm

**Hinweis:**

Eine ausnahmsweise Zulassung ist u.a. nach § 3 Abs. 6 Satz 2 oder § 10 Abs. 3 LImSchG und nach § 11 Abs. 4 LImSchG notwendig.

**Zuständige Behörde:**

Die Kreisordnungsbehörde für die Zulassung nach § 3 Abs. 6 Satz 2 LImSchG (für Veranstaltungen nur am Tage mit erwarteten erheblichen Beeinträchtigungen), die örtliche Ordnungsbehörde für die Zulassung nach § 10 Abs. 3 LImSchG (Veranstaltungen während der Nacht) und § 11 Abs. 4 LImSchG (Benutzung von Tongeräten)

# Lärmbeispiele

## Verhaltensbezogener Lärm



### Beispiel 1

---

**Lärmquelle:** Rasenmähen

**Ort der Handlung:** Garten in einem Wohnviertel

**Zeit:** Wochentags gegen 20.30 Uhr

Der Himmel ist bedeckt und für die nächsten Tage ist Regen vorhergesagt. Herr G. hat heute seine Blumenrabatten in Ordnung gebracht, übrig bleibt nur noch das Rasenmähen. Um den „Arbeitseinsatz“ zufrieden beenden zu können, wirft er kurz entschlossen noch den Krachmacher an.

Dies ist ein Verstoß gegen die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 32. BImSchV; Text- Auszüge im Abschnitt 7).

Nach der Verordnung dürfen

- in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten,
- Kleinsiedlungsgebieten,
- Sondergebieten, die der Erholung dienen,
- Kur- und Klinikgebieten,
- Gebieten für die Fremdenbeherbergung und
- auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten

Rasenmäher (und viele andere motorgetriebene Maschinen und Geräte, siehe Abschnitt 7) an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht betrieben werden.

**Hinweis:**

Vorzugsweise sollten in den zugelassenen Zeiten leise Geräte mit Elektroantrieb eingesetzt werden, sofern nicht sogar manuell angetriebene Geräte ausreichen. Neben der Geräte-

# Lärmbeispiele

## Verhaltensbezogener Lärm

und Maschinenlärmschutzverordnung sind ggf. geltende Ortssatzungen, unter Umständen auch privatrechtliche Vereinbarungen, zum Beispiel Satzungen von Siedlervereinen, über besondere Regelungen zur Benutzung von störenden Geräten und Maschinen (zum Beispiel während der Mittagszeit), zu beachten. (Zu den besonderen Betriebsbeschränkungen für Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler siehe nächstes Beispiel.)

### **Zuständige Behörde:**

Die örtliche Ordnungsbehörde, da es sich schwerpunktmäßig um verhaltensbezogenen Lärm handelt.

### **Beispiel 2**

**Lärmquelle:** Wohngebiet mit Ein- und Zweifamilienhausbebauung

**Ort der Handlung:** Garten eines Grundstückseigentümers

**Zeit:** 13 Uhr bis 17 Uhr an einem Wochentag

Herr P. ist beruflich stark eingebunden und hat gerade wenig Zeit für die Pflege seines Gartens. Kurzentschlossen beauftragt er einen örtlichen Hausmeisterservice mit den Arbeiten. Dieser kommt auch pünktlich alle zwei Wochen zu den vereinbarten Terminen. Während das Mähen des Rasens mit den üblichen Geräuscheinwirkungen einhergeht, kommt für die Reinigung von Terrasse, Parkplatz, Wegen und den Gehölzpflanzungen mit langanhaltender Gründlichkeit ein verbrennungsmotorgetriebener Laubbläser zum Einsatz. Die Nachbarn haben sich die Termine der Firma schon in ihren Kalendern vermerkt, da an diesen Tagen weder ein Mittagsschläfchen bei angekipptem Fenster im Haus noch das gemütliche nachmittägliche Kaffeetrinken im Garten möglich ist.

Die Nachbarn sind mit Recht genervt und verärgert. Zwar ist der Einsatz von Freischneidern (verbrennungsmotorgetrieben), Grastrimmern/Graskantenschneidern (elektromotorbetrieben) sowie Laubbläsern und Laubsammler (verbrennungsmotor- oder elektromotorbetrieben) erlaubt, allerdings dürfen diese besonders lärmintensiven Geräte in Gebieten, die dem Wohnen dienen, in Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kur- und Klinikgebieten, in Gebieten der Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten in der Zeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr und zusätzlich auch vormittags von 7 Uhr bis 9 Uhr, mittags von 13 Uhr bis 15 Uhr und nach 17 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, sie sind mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG (Europäisches Umweltzeichen) gekennzeichnet. Die erweiterten Einschränkungen für den Betrieb der genannten besonders lauten Geräte und Maschinen ergibt sich aus § 7 Absatz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV (Text- Auszug in Abschnitt 7).

### **Hinweis:**

Besonders im privaten häuslichen Garten erfüllen die bewährten Geräte Harke und Besen denselben Zweck wie Laubbläser oder Laubsammler, allerdings mit weit weniger Lärmbe-

# Lärmbeispiele

## Verhaltensbezogener Lärm

lästigungen für die Nachbarschaft und weniger schädlichen Einflüssen auf Bodentiere und sonstige lärmsensible Tierarten sowie unter Vermeidung der auf den Bedienenden einwirkenden Staubaufwirbelungen und Abgase. Sollte der Einsatz nach Abwägung des Für und Wider trotzdem gewünscht oder notwendig sein, sollte geprüft werden, ob ein lärmärmeres elektromotorgetriebenes Gerät - insbesondere ein mit dem Europäischen Umweltzeichen gekennzeichnetes - zum Einsatz kommen kann. Auch sollte die Einsatzzeit so kurz wie möglich gehalten werden. Die örtlichen Ordnungsbehörden können Ausnahmen von den oben genannten Betriebseinschränkungen zulassen.

**Zuständige Behörde:**

Örtliche Ordnungsbehörde

### Beispiel 3

---

**Lärmquelle:** Nichtgewerbliche Kfz-Reparaturarbeiten

**Ort der Handlung:** Innenhof einer Wohnanlage, ca. 5 m vor dem Wohnzimmerfenster eines Mieters

**Zeit:** 17 Uhr an einem Werktag

Michael S. ist der Gedanke gekommen, die freie Zeit zu nutzen, um sein Moped zu reparieren. Dabei wird des Öfteren der Motor im Leerlauf hochgejubelt. Außerdem wird lautstark gehämmert. Sein Nachbar hat einige Bekannte zum Kaffee eingeladen. Die Stimmung ist entspannt und man plaudert über alles Mögliche. Da der Gastgeber seinen Gästen den Krach draußen nicht zumuten möchte, muss er das Fenster schließen. Trotzdem dringt der Lärm noch in die Wohnung. Der Nachbar ist mit Recht verärgert. Es liegt hier ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes vor, da Michael S. in einem unzulässigen Ausmaß vermeidbaren Lärm erzeugt, der die Nachbarschaft erheblich belästigt.

**Hinweis:**

Lautstarke Reparaturarbeiten im Freien dürfen auch zur Tageszeit nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnungen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen vorgenommen werden. Test- und Probefahrten nach erfolgter Reparatur sollten nicht in Wohngebieten erfolgen.

**Zuständige Behörde:**

Die örtliche Ordnungsbehörde für Maßnahmen nach § 15 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes, da es sich bei den nicht gewerblichen Reparaturarbeiten um verhaltensbedingten Lärm handelt.

**Ergänzende Anmerkung:**

Wenn derartige Reparaturarbeiten gewerblich durch eine Kfz-Werkstatt ausgeführt werden, ist das Landesamt für Umwelt zuständig, da es sich in diesem Falle um Lärm im Rahmen eines Gewerbebetriebes handelt.

# Lärmbeispiele

## Verhaltensbezogener Lärm



### Beispiel 4

**Lärmquelle:** spielende Kinder

**Ort der Handlung:** Kinderspielplatz in einem Wohngebiet

**Zeit:** nachmittags an einem beliebigen Wochentag

Die Kinder aus der Gegend treffen sich gern zu ausgelassenem Spiel auf dem örtlichen Kinderspielplatz. Dabei wird es mitunter auch etwas lauter. Für die Nachbarn zahlt es sich jetzt aus, dass die Abstände und die Anordnung der Spielgeräte so gewählt wurden, dass die Geräuscheinwirkungen gemindert sind. Durch die regelmäßige Wartung und Pflege sorgt die Gemeinde zudem dafür, dass kein Quietschen oder Klappern von den Spielgeräten ausgeht. Auch die zweckentsprechende Nutzung sowie Ordnung und Sauberkeit der Anlage werden regelmäßig kontrolliert. Und auch die Eltern achten darauf, dass es nicht zu turbulent auf dem Spielplatz zugeht. Die Kinder lernen so rechtzeitig, was Rücksichtnahme auf andere Kinder und auf die Nachbarn bedeutet. Diese wissen, dass die Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, gesetzlich privilegiert sind und hinzunehmen sind.

**Hinweis:**

Mit § 22 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird geregelt, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Ballspielplätzen, durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Gesetzlich privilegiert sind damit zunächst alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen und Schreien und Kreiseln. Aber auch Geräuscheinwirkungen durch körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen gehören hierzu, selbst wenn vielfach die eigentliche Geräuschquelle in kindgerechten Spielzeugen, Spielbällen und Spielgeräten liegt. Im Übrigen gilt jedoch das allgemeine Immissionsschutzrecht, so dass die technische Ausstattung der Einrichtungen und der Spielgeräte den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen muss.

# Lärmbeispiele

## Verhaltensbezogener Lärm

### Beispiel 5

---

**Lärmquelle:** Feuerwerk

**Ort der Handlung:** Gelände vor einem gemieteten Festsaal

**Zeit:** 22.30 Uhr an einem Sonnabend

Die Hochzeitsfeier wird perfekt vorbereitet. An Kosten und Mühe wird nicht gespart. Auch an eine besondere - natürlich noch geheime - Überraschung wird gedacht. Alle sollen sich schließlich noch lange an diese Feier erinnern. Leider werden das auch die Anwohner rund um den Festsaal sagen müssen, da sie völlig überrascht mit Knallern und Silvesterraketen aus ihrer abendlichen Ruhe gerissen werden. Die meisten Gäste sind der Meinung, dass dies wegen der Bedeutung der Feier wohl hinzunehmen sei, zumal man ja - wenn es eine Überraschung sein soll - nicht vorher eine Genehmigung einholen kann. Außerdem sind sie davon überzeugt, dass die Bewohner des nahegelegenen Seniorenheims mit Sicherheit nichts gehört haben.

Gemäß den bestehenden sprengstoffrechtlichen Vorschriften dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet werden, außer durch Erlaubnis- oder Befähigungsinhaber und nur nach fristgemäßer Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde. Ausnahmen können bei begründetem Anlass durch die örtlichen Ordnungsbehörden zugelassen werden. Daneben ist gemäß § 10 Abs. 3 oder 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes nach 22.00 Uhr auch eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot, die Nachtruhe zu stören, notwendig. Für diese Ausnahmegenehmigung ist ebenfalls die örtliche Ordnungsbehörde zuständig. Darüber hinaus verbietet das Sprengstoffrecht das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen.

**Hinweis:**

Feuerwerke oder Feuerwerkskörper der Klassen III und IV (größere Feuerwerke) dürfen nur durch Personen mit besonderer Berechtigung abgebrannt werden. Das Abbrennen ist u.a. in § 12 des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg (LImSchG) geregelt. Hier heißt es u.a.: „Wer ein Feuerwerk oder Feuerwerkskörper der Klassen III und IV ... abbrennen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden. Ein Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22 Uhr, in den Monaten Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein; in dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen...“

**Zuständige Behörde:**

Die örtliche Ordnungsbehörde.

# 5. Text-Auszüge aus dem Landesimmissionsschutzgesetz

## Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl.I/99 S.386)  
zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 GVBl.I/18 S.17)

### Auszug

#### § 1

##### Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Wahrnehmung der Aufgaben des Landes im Bereich des Immissionsschutzes sicherzustellen und eine Grundlage für die Ausführung

1. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

...

sowie hierauf beruhender Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu schaffen.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es zudem, Menschen, die natürliche Umwelt sowie Kultur und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, soweit zu diesem Zweck nicht Regelungen durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz oder andere Bestimmungen des Bundes getroffen sind.

(3) Zweck dieses Gesetzes ist es schließlich, Menschen, die natürliche Umwelt sowie Kultur- und Sachgüter vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, soweit dies der Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft dient.

...

#### § 2

##### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Das Gesetz gilt für die Errichtung, den Betrieb, die Änderung, die Stilllegung und den Abriss von Anlagen sowie für das Verhalten von Personen, soweit hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können.

(2) Andere Vorschriften, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder der Vorsorge hiergegen dienen, sowie der allgemeinen Gefahrenabwehr dienende Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Die Begriffe der schädlichen Umwelteinwirkung, der Immission, der Emission, der Luftverunreinigung, der Anlage, des Betriebsbereiches und des Standes der Technik werden im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 6 Bundes Immissionsschutzgesetz verstanden. Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge, soweit sie nicht zum Personal oder Güterverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen oder im Luftraum eingesetzt werden.

### **§ 3**

#### **Immissionsschutzpflichten**

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Vorschriften für die landwirtschaftliche Tierhaltung bleiben davon unberührt.

(3) Es ist verboten,

1. lärm oder abgaserzeugende Motoren unnötig anzulassen oder laufen zu lassen,
2. motorisierte Wassergeräte außer Boote, insbesondere Wasserkatzen, Schneefahrzeuge, wie Motorschlitten und Schneekatzen, zu betreiben, es sei denn auf der Grundlage eines nach dem Bundesberggesetz zugelassenen Betriebsplanes, oder zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage.

(4) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, hat durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Pflichten der Absätze 1 bis 3 zu sorgen.

(5) Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen, soweit dies nach der Art der Anlage zumutbar und nicht im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(6) Sportveranstaltungen mit Verbrennungsmotoren außerhalb genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen einer vorherigen Ausnahmezulassung, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte oder Beeinträchtigungen der natürlichen Umwelt zu erwarten sind. Das gleiche gilt für andere öffentliche Veranstaltungen, sofern sie nicht nach § 10 Abs. 3 oder 4 zugelassen sind und hiervon erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

...

### **§ 5**

#### **Ordnungsbehördliche Verordnungen der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden können unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung durch ordnungsbehördliche Verordnung vorschreiben, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes

1. bestimmte Anlagen nicht oder nur beschränkt betrieben,
2. bestimmte Brennstoffe allgemein oder zu bestimmten Zwecken nicht verbrannt oder

3. bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur beschränkt ausgeübt werden dürfen oder bestimmte Verhaltensweisen nicht oder nur beschränkt zulässig sind, soweit und solange dies zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geboten ist.

(2) Vor dem Erlass von Verordnungen nach Absatz 1 ist den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Ziffer 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1122) findet entsprechend Anwendung.

(3) Verordnungen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

...

## **§ 10 Nachtruhe**

(1) Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für

1. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage,
2. den Betrieb von Anlagen, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einer Planfeststellung nach dem Abfallgesetz oder dem Bundesberggesetz oder aufgrund eines zugelassenen Betriebsplanes nach dem Bundesberggesetz betrieben werden oder solchen gleichgestellt sind,
3. Ernte- und Bestellungsarbeiten zwischen 5 Uhr und 6 Uhr sowie zwischen 22 Uhr und 23 Uhr und
4. Außengastronomie zwischen 22 Uhr und 24 Uhr. In Wohngebieten sowie in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung: an Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen zwischen 22 Uhr und 24 Uhr; von Sonntag bis Donnerstag zwischen 22 Uhr und 23 Uhr.

Die Gemeinden können durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Einzelverfügung den Beginn der Nachtruhe zum Schutz der Nachbarschaft in den Fällen von Nummer 4 bis auf 22 Uhr vorverlegen. Wenn ein überwiegendes Schutzbedürfnis der Nachbarschaft nicht entgegensteht, können die Gemeinden den Beginn der Nachtruhe über die in Nummer 4 genannten Zeiten hinauschieben. Bei ihrer Entscheidung hat die Behörde das Interesse der Nachbarschaft an der Nachtruhe und das Interesse des Antragstellers an einer verlängerten Öffnungszeit gegeneinander abzuwägen.

(3) Die nach § 21 zuständige Behörde kann darüber hinaus auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Die Ausnahme soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geräuschen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen und für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar sowie für die Außengastronomie durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen oder kulturellen Umständen beruht oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.

## **§ 11**

### **Benutzung von Tongeräten**

(1) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, auf Zelt- und Campingplätzen, in Schwimm- und Strandbädern und in und auf sonstigen Anlagen, die der allgemeinen Benutzung dienen, sowie in der freien Natur ist der Gebrauch solcher Geräte verboten, wenn hierdurch andere belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann. Das gleiche gilt für die Einwirkung durch Tongeräte auf solche Flächen, Anlagen oder die freie Natur.

(3) Die Benutzung von Geräten zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe für Zwecke der Wahlwerbung zu Europa, Bundestags, Landtags- oder Kommunalwahlen in den letzten sechs Wochen vor der Wahl, jedoch nicht am Wahltag selbst, durch Parteien, Wählergruppen oder sonstige politische Vereinigungen ist zulässig. Die Gemeinden können durch ordnungsbehördliche Verordnung das Nähere regeln.

(4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse auf Antrag von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme soll zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Außerdem können die Gemeinden abweichend von Absatz 2 zeitlich begrenzte Darbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen, insbesondere mit Musikinstrumenten, durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemein zulassen und die dabei zu beachtenden Anforderungen festlegen.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden auf liturgisches Glockengeläut, auf Schallzeichen zur Warnung vor Gefahren und Hilferufe, auf vorgeschriebene Signal- und Warneinrichtungen sowie auf Geräte, die im Rahmen eines öffentlichen Verkehrsbetriebes verwendet werden, keine Anwendung.

## **§ 12**

### **Abbrennen von Feuerwerken**

(1) Wer ein Feuerwerk oder Feuerwerkskörper der Klassen III und IV im Sinne des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Nr. 4.3 der Anlage 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) abbrennen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden sollen.

(2) Ein Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22 Uhr, in den Monaten Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein; in dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerkes um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen zum Schutz anderer und der natürlichen Umwelt verbunden werden.

### **§ 13**

#### **Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Ruhe**

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Anmerkung: aktuell der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen

1. zum besonderen Schutz der Sonn- und Feiertags- sowie Mittagsruhe,
2. zur Schaffung besonderer Ruhezeiten, insbesondere in Landschafts- und Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und an Gewässern sowie
3. zum Schutz vor Geräuschen durch Leicht-, Klein- und Geschäftsflugzeuge und Sportboote mit Verbrennungsmotoren

zu schaffen, sofern besondere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

...

### **§ 15**

#### **Anordnungen im Einzelfall**

Die nach § 21 zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass Zustände beseitigt werden, die diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen widersprechen. Anordnungen, welche die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung oder den Abbruch baulicher Anlagen betreffen, sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde zu treffen. Für Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gelten hinsichtlich der zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG erlassenen Rechtsverordnung des Bundes die Regelungen der §§ 24, 25, 52 und 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

...

## **§ 21 Zuständigkeit**

(1) Die Durchführung des § 10, soweit die Betätigung nicht im Betrieb einer Anlage besteht, sowie die Durchführung der §§ 11 und 12 werden von den örtlichen Ordnungsbehörden überwacht. Diese Behörden überwachen auch die Einhaltung der Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 5, des § 3 Abs. 6 Satz 2 sowie des § 7, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt. Die Kreisordnungsbehörden erteilen die Ausnahmezulassung und überwachen die Einhaltung der Vorschrift des § 3 Abs. 6 Satz 1. Im Übrigen nimmt das Landesamt für Umwelt die Verwaltungsaufgaben zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist. Berührt im Falle des § 3 Abs. 6 eine Veranstaltung die Amtsbezirke mehrerer Behörden, so ist diejenige zuständig, in deren Amtsbezirk die Veranstaltung beginnt. Entscheidungen der Ämter für Immissionsschutz im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windfarmen bis zum 30. Juni 2005, die nach der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hätten getroffen werden müssen, gelten als Entscheidungen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, tritt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe an die Stelle der in Abs. 1 genannten Behörden.

(3) Die örtlichen Ordnungsbehörden sollen, soweit die Überwachung ihnen obliegt, das Landesamt für Umwelt beteiligen, wenn die zu treffende Entscheidung besondere technische Sachkunde auf dem Gebiet des Immissionsschutzes erfordert.

...

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Tiere so hält, dass ein anderer durch Immissionen, die durch die Tiere hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird,
2. entgegen § 3 Abs. 3 lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig anlässt oder laufen lässt oder motorisierte Wassergehäuse oder Schneefahrzeuge betreibt,
3. entgegen § 3 Abs. 6 eine Motorsportveranstaltung oder andere Veranstaltung ohne die dafür erforderliche Ausnahmezulassung durchführt,
4. einer aufgrund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

5. einer im Rahmen des § 5 ergangenen ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. entgegen § 7 Abs. 1 oder einer aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, Gegenstände im Freien oder Flächen verbrennt oder abbrennt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören,
8. entgegen § 11 Abs. 1 Tongeräte in solcher Lautstärke benutzt, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden,
9. entgegen § 12 Abs. 1 Feuerwerke oder Feuerwerkskörper ohne Erlaubnis abbrennt,
10. beim Abbrennen eines Feuerwerkes die in § 12 Abs. 2 festgesetzten Zeiten überschreitet,
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 in Verbindung mit §§ 24 bis 26, 29 Abs. 2 oder § 31 des Bundes Immissionsschutzgesetzes zuwiderhandelt oder
12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 Tongeräte in der Weise gebraucht, dass andere hierdurch belästigt werden können,
2. entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 4 Satz 1 den Zugang zu Grundstücken oder Wohnräumen nicht gestattet,
3. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Prüfungen oder Messungen nicht ermöglicht oder Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt,
4. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (umgerechnet 5.112,92 Euro), die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark (umgerechnet 1.022,58 Euro) geahndet werden. Ein entsprechender Bußgeldkatalog wird erarbeitet.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die in § 21 genannten Behörden, soweit es sich um Verstöße gegen Vorschriften handelt, deren Einhaltung sie zu überwachen haben.

# Text-Auszüge anderer wichtiger Lärmschutzvorschriften

6.

## **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

...

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

...

(5) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

(6) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

...

### **§ 22**

#### **Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen**

(1) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und

3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Art oder Menge aller oder einzelner anfallender Abfälle die Anlagen zu bestimmen, für die die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend gelten. Für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gilt die Verpflichtung des Satzes 1 nur, soweit sie auf die Verhinderung oder Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder von Funkanlagen ausgehende nichtionisierende Strahlen gerichtet ist.

(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

(2) Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

...

#### **§ 24 Anordnungen im Einzelfall**

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden, soll diese angeordnet werden.

#### **§ 25 Untersagung**

(1) Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach § 24 Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen.

...

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm  
– Geräuschimmissionen –  
Vom 19. August 1970  
[Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970]**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Sachlicher Geltungsbereich	6.	Ermittlung des Beurteilungspegels
2.	Begriffe	6.1	Grundsatz
2.1	Baustelle	6.2	Schallpegelmesser
2.2	Baumaschinen	6.3	Ort der Messung
2.3	Bauarbeiten	6.4	Zeit und Dauer der Messung
2.4	Immissionen	6.5	Messwerte
		6.6	Wirkpegel
3.	Immissionsrichtwerte	6.7	Beurteilungspegel
3.1	Festsetzung der Immissionsrichtwerte	6.8	Messprotokoll
3.2	Zuordnung der Gebiete	Anlage 1:	Berechnung des Schallpegels am Immissionsort aus dem Schallpegel am Messort
4.	Maßnahmen zur Minderung des Baulärms	Anlage 2:	Verfahren zur Bestimmung des mittleren Pegels aus den Messwerten
4.1	Grundsatz	Anlage 3:	Zusammenfassung einzelner Beurteilungspegel zu einem Gesamtbeurteilungspegel
4.2	Einzelne Maßnahmen	Anlage 4:	Messprotokoll
4.3	Nach dem Stand der Technik ver- meidbare Geräusche	Anlage 5:	Maßnahmen zur Minderung des Baulärms
5.	Stilllegung von Baumaschinen		
5.1	Grundsatz		
5.2	Überschreitung der Immissions- richtwerte nach Nr. 4.1		

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 [Bundesgesetzblatt I S. 1214], geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 [Bundesgesetzblatt I S. 503], erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die nachstehende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

### **1. Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Vorschrift gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen, soweit die Baumaschinen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Sie enthält Bestimmungen über Richtwerte für die von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufenen Geräuschimmissionen, das Messverfahren und über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen.

## 2. Begriffe

### 2.1 Baustelle

Baustelle im Sinne des Gesetzes ist der Bereich, in dem Baumaschinen zur Durchführung von Bauarbeiten Verwendung finden, einschließlich der Plätze, auf denen Baumaschinen zur Herstellung von Bauteilen und zur Aufbereitung von Baumaterial für bestimmte Bauvorhaben betrieben werden.

### 2.2 Baumaschinen

Zu den Baumaschinen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes gehören auch die auf der Baustelle betriebenen Kraftfahrzeuge.

### 2.3 Bauarbeiten

Bauarbeiten im Sinne des Gesetzes sind Arbeiten zur Errichtung, Änderung oder Unterhaltung von baulichen Anlagen sowie Abbrucharbeiten. Bauarbeiten sind nicht Arbeiten im Rahmen der Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen, auch solcher Bodenschätze, die als Baustoffe bei der Herstellung baulicher Anlagen Verwendung finden (Steine, Sand, Kies usw.).

### 2.4 Immissionen

Immission im Sinne dieser Vorschrift ist das auf Menschen einwirkende Geräusch, das durch Baumaschinen auf einer Baustelle hervorgerufen wird.

## 3. Immissionsrichtwerte

### 3.1 Festsetzung der Immissionsrichtwerte

#### 3.1.1 Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt für

a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,		70 dB(A)
b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)

d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

3.1.2 Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

3.1.3 Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nummer 6.5) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

...

#### 4. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms

##### 4.1. Grundsatz

Überschreitet der nach Nummer 6 ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A), sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden.

...

**Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)  
Vom 26. August 1998  
[GMBI 1998 Nr. 26, S. 503]**

**geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017  
(BA nz AT vom 08. Juni 2017 B5) \***

...

## **6. Immissionsrichtwerte**

### **6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden**

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten		
	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten		
	tags	63 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten		
	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten		
	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten		
	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten		
	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

### **6.2 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden**

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989\*\*, unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nummer 6.1 unter Buchstaben a bis g genannten Gebiete

tags	35 dB(A)
nachts	25 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Weitergehende baurechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

### 6.3 Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse

Bei seltenen Ereignissen nach Nummer 7.2 betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben b bis g

tags	70 dB(A)
nachts	55 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte

- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstabe b am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A),
- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis g am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

### 6.4 Beurteilungszeiten

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags	06.00 – 22.00 Uhr
2. nachts	22.00 – 06.00 Uhr.

Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen.

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (zum Beispiel 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

### 6.5 Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Für folgende Zeiten ist in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen:

1. an Werktagen	06.00 – 07.00 Uhr
	20.00 – 22.00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen	06.00 – 09.00 Uhr
	13.00 – 15.00 Uhr
	20.00 – 22.00 Uhr

Der Zuschlag beträgt 6 dB.

Von der Berücksichtigung des Zuschlags kann abgesehen werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

...

## 7.2 Bestimmungen für seltene Ereignisse

Ist wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage zu erwarten, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nicht eingehalten werden können, kann eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen zugelassen werden. Bei bestehenden genehmigungsbedürftigen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen kann unter den genannten Voraussetzungen von einer Anordnung abgesehen werden.

...

\* i.V. mit dem Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 07.07.2017 zur Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm.

\*\* Entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) wurde mit der Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Oktober 2018 die DIN 4109:2018-01 als Technische Baubestimmung im Land Brandenburg eingeführt. Veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 07. November 2018.

**Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**  
**In der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert**  
**durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**

...

**§ 117**  
**Unzulässiger Lärm**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

...

**Gesetz über die Sonn- und Feiertage**  
**(Feiertagsgesetz – FTG)**  
**Vom 7. Mai 1991 (GVBl. I/91 S. 44)**  
**zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2015 (GVBl. I/15, S. 1)**

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Der Feiertagsschutz gilt von 0 Uhr bis 24 Uhr, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist.

...

**§ 3**  
**Arbeitsverbote**

(1) Die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe.

(2) Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubt sind.

## **§ 4**

### **Ausnahmen von Arbeitsverboten**

(1) An Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen sind erlaubt:

1. Tätigkeiten, die nach Bundes- oder Landesrecht allgemein oder im Einzelfall zugelassen sind,
2. Tätigkeiten der Bundespost und der Eisenbahn sowie anderer öffentlicher und privater Unternehmen des Verkehrs;
3. Arbeiten der Nebenbetriebe und Hilfseinrichtungen des Verkehrs, mit der Maßgabe, daß Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind;
4. unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind
  - a. zur Verhütung eines Notstandes oder zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen,
  - b. zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
  - c. zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse oder zur Vorbereitung der am folgenden Tag stattfindenden Märkte;
5. Gartenarbeiten, die nicht gewerbsmäßig verrichtet werden, soweit diese die Öffentlichkeit nicht stören;
6. Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Dazu gehört insbesondere der Betrieb von Saunen, Bräunungs- und Fitneßstudios.

...

(4) Bei erlaubten Tätigkeiten ist auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen. Unnötige Störungen sind zu vermeiden.

...

### **32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.8.2002 (BGBl. I S. 3478) zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**

...

## **§ 7**

### **Betrieb in Wohngebieten**

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,

2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden,

...

Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen.

...

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen.

...

## Anhang

Nachstehende Geräte und Maschinen fallen nach § 1 in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Legende:

Nr. = Ordnungsnummer des Gerätes oder der Maschine, entsprechend der Auflistung in Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG

Gerät / Maschine = Art des Gerätes und der Maschine, ggf. mit Leistungswerten

Sp. 1 = Spalte 1, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG

Sp. 2 = Spalte 2, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/EG

X in der Spalte 1 bzw. 2 = Gerät oder Maschine fällt in den Anwendungsbereich der Spalte 1 bzw. der Spalte 2

Nr.	Gerät / Maschine	Sp. 1	Sp. 2
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor		X
02	Freischneider		X
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit		
03.1	Verbrennungsmotor	X	
03.2	Elektromotor		X
04	Baustellenbandsägemaschine		X
05	Baustellenkreissägemaschine		X
06	Tragbare Motorkettensäge		X
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug		X
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von		

Nr.	Gerät / Maschine	Sp. 1	Sp. 2
08.1	Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X	
08.2	Explosionsstampfer		X
09	Kompressor (< 350 kW)	X	
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X	
11	Beton- und Mörtelmischer		X
12	Bauwinde mit		
12.1	Verbrennungsmotor	X	
12.2	Elektromotor		X
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel		X

Nr.	Gerät / Maschine	Sp. 1	Sp. 2
14	Förderband		X
15	Fahrzeugkühlaggregat		X
16	Planiermaschine (< 500 kW)	X	
17	Bohrgerät		X
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X	
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen		X
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	X	
21	Baggerlader (< 500 kW)	X	
22	Altglassammelbehälter		X
23	Grader (< 500 kW)	X	
24	Grastrimmer / Graskantenschneider		X
25	Heckenschere		X
26	Hochdruckspülfahrzeug		X
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine		X
28	Hydraulikhammer		X
29	Hydraulikaggregat	X	
30	Fugenschneider		X
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)	X	
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von		
	- land- und forstwirtschaftlichen Geräten		
	- Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)	X	
33	Rasentrimmer / Rasenkantenschneider	X	
34	Laubbläser		X
35	Laubsammler		X
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor		
36.1	geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z.B. auf Baustellen, bestimmt ist)	X	

Nr.	Gerät / Maschine	Sp. 1	Sp. 2
36.2	sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind		X
37	Lader (< 500 kW)	X	
38	Mobilkran	X	
39	Rollbarer Müllbehälter		X
40	Motorhacke (< 3 kW)	X	
41	Straßenfertiger		
41.1	ohne Hochverdichtungsbohle	X	
41.2	mit Hochverdichtungsbohle		X
42	Rammausrüstung		X
43	Rohrleger		X
44	Pistenraupe		X
45	Kraftstromerzeuger		
45.1	< 400 kW	X	
45.2	≥ 400 kW		X
46	Kehrmaschine		X
47	Müllsammelfahrzeug		X
48	Straßenfräse		X
49	Vertikutierer		X
50	Schredder / Zerkleinerer		X
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)		X
52	Saugfahrzeug		X
53	Turmdrehkran	X	
54	Grabenfräse		X
55	Transportbetonmischer		X
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)		X
57	Schweißstromerzeuger	X	

## Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgehoben:

1. 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),
2. 15. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),
3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Emissionsmess-verfahren - vom 22. Dezember 1970 (BAnz. Nr. 242),
4. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Betonmisch-einrichtungen und Transportbetonmischer - vom 6. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 231, 235),
5. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Radlader - (RadladerVwV) vom 16. August 1972 (BAnz. Nr. 156),
6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Kompresso-ren - (KompressorenVwV) vom 24. Oktober 1972 (BAnz. Nr. 205),
7. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Betonpum-pen - (BetonpumpenVwV) vom 28. März 1973 (BAnz. Nr. 64),
8. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Planierrau-pen - (PlanierraupenVwV) vom 4. Mai 1973 (BAnz. Nr. 87),
9. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Kettenlader - (KettenladerVwV) vom 14. Mai 1973 (BAnz. Nr. 94),
10. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Bagger - (BaggerVwV) vom 17. Dezember 1973 (BAnz. Nr. 239),
11. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Emissionswerte für Krane - 2. BImSchVwV) vom 19. Juli 1974 (BAnz. Nr. 135),
12. Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Emissionswerte für Drucklufthämmer - 3. BImSchVwV) vom 10. Juni 1976 (BAnz. Nr. 112).

**Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)  
vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367),**

**zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814)**

...

**§ 30  
Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot**

(1) Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeuggtären übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn andere dadurch belästigt werden.

(2) Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen bedürfen der Erlaubnis, wenn sie die Nachtruhe stören können.

...

**Freizeitlärm-Richtlinie  
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg  
vom 15. Juni 2020**

**1. Anwendungsbereich**

Freizeitanlagen sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nrn. I oder 3 BImSchG, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Dies können auch Grundstücke sein, die sonst zum Beispiel der Sportausübung, dem Flugbetrieb oder dem Straßenverkehr dienen. Zur Berücksichtigung des Zu- und Abgangs von Gästen / Besuchern zur bzw. von der Freizeitanlage und des damit verbundenen Fahrzeugverkehrs wird auf Nummer 7.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm verwiesen. Soweit für die behördliche Prüfung erforderlich, sind entsprechende Konzepte mit vorzulegen.

Zu den Freizeitanlagen gehören insbesondere:

- Grundstücke, auf denen in Zelten oder im Freien Diskothekenveranstaltungen, Livemusikdarbietungen, Populärmusik- und andere Musik-, Kunst- und Kulturdarbietungen, Platzkonzerte, regelmäßige Feuerwerke, Volksfeste oder anderes stattfinden,

- Spielhallen
- Rummelplätze
- Freilichtbühnen
- Autokinos
- Freizeitparks
- Vergnügungsparks
- Abenteuer-Spielplätze (Robinson-Spielplätze, Aktiv-Spielplätze)
- Sonderflächen für Freizeitaktivitäten, zum Beispiel Grillplätze
- Badeplätze
- Erlebnisbäder, auch soweit sie in Verbindung mit Hallenbädern als Außenanlage betrieben werden
- Anlagen für Modellfahrzeuge, Wasserflächen für Schiffsmodelle
- Sommerrodelbahnen
- Zirkusse
- Hundedressurplätze

Zu den sonstigen Freizeitanlagen gehören nicht Sportanlagen und Gaststätten. Die Hinweise gelten auch nicht für Kinderspielplätze, die die Wohnnutzung in dem betroffenen Gebiet ergänzen; die mit ihrer Nutzung unvermeidbar verbundenen Geräusche sind sozialadäquat und müssen deshalb von den Nachbarn hingenommen werden.

Durch menschliches Verhalten hervorgerufene, dem Anlagenbetrieb nicht zurechenbare Geräuschereignisse (Freizeitbetätigungen im Wohnbereich und in der freien Natur, zum Beispiel Partys, Musikspielen) sind nicht nach diesen Hinweisen, sondern nach dem Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme gemäß § 3 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz, den Anforderungen an den Schutz der Nachtruhe gemäß § 10 Landesimmissionsschutzgesetz, den Anforderungen an die Benutzung von Tongeräten gemäß § 11 Landesimmissionsschutzgesetz und ggf. besonderen gemeindlichen Regelungen (ordnungsbehördliche Verordnungen, gemeindliche Satzungen usw.) zu beurteilen. Außerdem ist § 117 OWiG zu beachten; danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

## 2. Immissionsschutzrechtliche Bewertung

Freizeitanlagen werden wie nicht genehmigungsbedürftige gewerbliche Anlagen i. S. der TA Lärm betrachtet. Ihre Beurteilung und Messung erfolgt nach den entsprechenden Vorgaben der TA Lärm, insbesondere zu den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 bis 6.3, unter Beachtung der gemäß A 2.5.2 und A 2.5.3 TA Lärm (Anhang) im Rahmen von Schallimmissionsprognosen zu berücksichtigenden Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit sowie Impulshaltigkeit und der Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nr. 6.5 TA Lärm in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchst. e bis g mit folgender Ausnahme:

- abweichend zu Nr. 7.2 TA Lärm ist die Anzahl der Tage (24-Stunden-Zeitraum von 6 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages), an denen die Richtwerte für „seltene Ereignisse“ herangezogen werden können, auf maximal 10 - bei Veranstaltungen mit landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung um bis zu weitere 8 Tage pro Kalenderjahr auf maximal 18 - begrenzt.

Weitergehende Abweichungen von den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 bis 6.3 TA Lärm können nur im Einzelfall entschieden werden und entziehen sich damit einer generellen Regelung. Im Anhang zu dieser Richtlinie werden besondere Umstände aufgelistet, die in Sonderfällen eine Zulässigkeit einer entsprechenden Veranstaltung ermöglichen.

### **3. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt Anhang B „Freizeitlärm-Richtlinie“ der Leitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen vom 12. August 1996 (ABl. S. 878) außer Kraft.

Abweichend von § 30 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016 gilt diese Richtlinie unbefristet.

### **Anhang**

Sonderfallbeurteilung bei besonderen Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz

#### **1. Standortgebundenheit, soziale Adäquanz und Akzeptanz der Veranstaltungen**

In Sonderfällen können Veranstaltungen in Freizeitanlagen mit weitergehenden Abweichungen von den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.3 TA Lärm (seltene Ereignisse) im Ausnahmefall nach § 10 Abs. 3 oder 4 bzw. § 11 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes gleichwohl zulässig sein, wenn sie

- eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen und zudem
- zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden.

Eine hohe Standortgebundenheit ist bei besonderem örtlichem oder regionalem Bezug gegeben. Dies setzt voraus, dass ein weniger belästigender Standort nicht zur Verfügung steht oder der Charakter der Veranstaltung maßgeblich durch den gewählten Standort bestimmt wird. In diesem Sinne sind standortgebunden beispielsweise Großveranstaltungen wie der BRANDENBURG-TAG, das Baublütenfest in Werder (Havel) und mancherorts auch einzelne Konzerte oder Aufführungen in exponierter Innenstadtlage. Ebenso können hierunter Feste mit kommunaler Bedeutung - wie ein örtliches Stadt- oder Gemeindefest - oder gemeinschaftsprägende Veranstaltungen örtlicher Vereine sowie sonstige Musik-, Kunst- und Kulturveranstaltungen mit regionalem Bezug fallen.

Von sozialer Adäquanz und Akzeptanz ist auszugehen, wenn die Veranstaltung eine verbindende soziale Funktion und Bedeutung hat, den allgemeinen Wertvorstellungen nicht entgegensteht und mehrheitlich befürwortet oder zumindest geduldet wird. Sozial adäquat und akzeptiert können Veranstaltungen, wie Jubiläumsveranstaltungen, Sonderschauen, Gartenschauen, Kirchentage, Populärmusik-, Kunst- und Kulturfestivals u.ä. sowie regionalspezifische Brauchtumsfeste sein.

## 2. Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit

In derartigen Sonderfällen prüft die zuständige Behörde zunächst die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen durch die Freizeitanlage:

- Unvermeidbarkeit

Trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen ist eine Überschreitung aufgrund der Umgebungsbedingungen und der Mindestversorgungsspiegel entsprechend VDI 3770:2012-09 unvermeidbar. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn geeignete Ausweichstandorte nicht zur Verfügung stehen.

- Zumutbarkeit

Voraussetzung ist die Zumutbarkeit der Immissionen unter Berücksichtigung von Schutzwürdigkeit und Sensibilität des Einwirkungsbereichs.

a) Sofern bei seltenen Veranstaltungen, die eine Sonderfallbeurteilung erfordern, Überschreitungen des Beurteilungspegels vor den Fenstern im Freien von 70 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) nachts zu erwarten sind, ist deren Zumutbarkeit explizit zu begründen. Hierzu sind entsprechende Unterlagen insbesondere zur voraussichtlichen Geräuschbelastung vorzulegen. Gegebenenfalls ist für die Beurteilung durch die Immissionsschutzbehörde eine Schallimmissionsprognose erforderlich.

b) Überschreitungen eines Beurteilungspegels nachts von 55 dB(A) nach 24 Uhr sind grundsätzlich zu vermeiden. Dies gilt auch für Hintergrundmusik im Rahmen des geordneten Abgangs der Besucher bei Großveranstaltungen. Zwischen 22 Uhr und 24 Uhr kann eine Überschreitung des Beurteilungspegels nachts von 55 dB(A) im Einzelfall zumutbar sein, wobei die Überschreitung eines Beurteilungspegels von 70 dB(A) grundsätzlich zu vermeiden ist.

c) Erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräusche gemäß DIN 45680, Ausgabe März 1997, stehen bei seltenen Veranstaltungen, die eine Sonderfallbeurteilung erfordern, in der Tageszeit einer ausnahmsweisen Zulassung nicht grundsätzlich entgegen, soweit die Immissionen solcher Geräusche durch dem Stand der Technik entsprechende technische oder organisatorische zumutbare Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ausmaß und Dauer der Einwirkung tieffrequenter Immissionen sind bei der Genehmigung der Veranstaltung besonders zu berücksichtigen. Erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräusche sind in der Nachtzeit nicht zulässig.

d) Je bedeutender der standortgebundene Anlass (einmalige Jahrestage historischer Ereignisse, bedeutende ortsbezogene Jubiläen, Kulturveranstaltungen, Festivals und ähnlichem) oder je herausragender der Charakter der Veranstaltung ist (landesweiter, nationaler oder internationaler Charakter), desto eher kann eine Zumutbarkeit im Einzelfall gegeben sein.

Im Rahmen einer Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Abs. 2 BImSchG festgelegte ruhige Ge-

biete können einer Zumutbarkeit von Veranstaltungen, die eine Sonderfallbeurteilung erfordern, entgegenstehen. Zusätzliche oder weitergehende Einschränkungen können sich auch aus bauplanungsrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen ergeben.

e) Die in einer Ausnahmezulassung nach Sonderfallbeurteilung festgelegten zulässigen Immissionspegel dürfen kurzzeitig am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten werden. Dies ist durch den Antragsteller nachzuweisen.

Die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen ist schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Da das Spektrum derjenigen Veranstaltungen, die die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bis 6.3 TA Lärm nicht einhalten können, groß ist und vom Dorffest bis zu überregionalen Großereignissen reicht, gilt:

In je größerem Umfang die Abweichungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bis 6.3 TA Lärm in Anspruch genommen werden sollen und an je mehr Tagen (24-Stunden-Zeitraum von 6 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages) besondere Veranstaltungen im Ergebnis einer Sonderfallbeurteilung stattfinden sollen, desto intensiver hat die zuständige Behörde die in dieser Ziffer genannten Voraussetzungen zu prüfen, zu bewerten und zu begründen. Bei herausragenden Veranstaltungen sind in der Begründung gerade der sozialen Adäquanz und Akzeptanz besondere Bedeutung beizumessen.

### **3. Nebenbestimmungen/Maßnahmen**

In so definierten Sonderfällen können Veranstaltungen von der zuständigen Behörde nach Maßgabe folgender, gegebenenfalls als Nebenbestimmung festzulegender Maßnahmen zugelassen werden:

Überwachung durch Schallmessungen; Verwendung von Schallpegelbegrenzern:

Es empfiehlt sich, den Veranstalter zur Überwachung durch eine zugelassene und nach § 29b BImSchG bekannt gegebene, anerkannte Messstelle zu verpflichten. Dies kann (zum Beispiel durch Überwachungsmessungen oder durch Einregelungen oder den Einsatz von Schallpegelbegrenzern erfolgen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Kann der Veranstalter nachweisen, dass er selbst die gebotene Sachkunde / Befähigung besitzt, kommt auch eine Eigenüberwachung in Frage.

Vorherige Information der Nachbarschaft:

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Nachbarschaft im Umfeld der Anlage rechtzeitig, das heisst in der Regel mindestens 14 Tage vorher, über Art, Dauer und Ende der Veranstaltung zu unterrichten. Für exponierte Standorte mit saisonbedingter Mehrbelastung kann ein kontinuierlicher Einbindungsprozess von Anwohnern geboten sein. Bei einer Vielzahl potentieller Veranstaltungsorte ist die Entwicklung einer kommunalen Veranstaltungskonzeption empfehlenswert.

Optimale Ausrichtung von Bühne und Beschallungstechnik:

Bühne und Beschallungstechnik sind so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen

Frequenzanteile hinzuwirken (zum Beispiel durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).

Ansprechpartner, Beschwerdetelefon:

Vom Veranstalter ist ein Ansprechpartner für Anfragen bzw. Beschwerden zu benennen und incl. Telefonnummer öffentlich bekannt zu geben. Die telefonische Erreichbarkeit des Ansprechpartners ist für den gesamten Veranstaltungszeitraum zu gewährleisten.

weitere mögliche Maßnahmen:

Lautsprecher u. ä. Einrichtungen können in ihrer Lautstärke begrenzt werden. Hierzu können geeignete Begrenzer vorgeschrieben werden, die die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte „Außen“ ermöglichen. Durch mehrere Lautsprecher kleinerer Leistung können unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber einem Lautsprecher großer Leistung die Immissionen vermindert werden, indem Flächen (zum Beispiel Spielflächen und Zuschauerränge) gezielt beschallt werden.

Der Veranstalter ist auf seine Verkehrssicherungspflicht hinzuweisen. Empfehlungen, wie der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf eine Gehörgefährdung durch Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik nachgekommen werden kann, enthält die DIN 15905-5:2007-11 „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“.

Sollen mehrere geräuschintensive Anlagen anlässlich einer Veranstaltung auf einem Freizeitgelände (zum Beispiel Rummelplatz) betrieben werden, kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch dadurch sichergestellt werden, dass die lauteste Anlage von der Wohnbebauung am entferntesten aufgestellt wird. Auch die Richtwirkung von Schallquellen ist zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden.

An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen des Betreibers so zu gestalten, dass die Geräuscheinwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein „Park-and-Ride-System“ mit dem ÖPNV-Träger unter Benutzung eines von der Wohnbebauung entfernt liegenden Parkplatzes die zu erwartende Lärmbelastung vermindern kann.

Sollten die für seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 TA Lärm zugelassenen Pegel erheblich überschritten werden, besteht die Möglichkeit, die Zumutbarkeit herzustellen, indem Ersatzunterkünfte gestellt werden.

## 7. Zuständigkeiten

Das **Landesamt für Umwelt** ist zuständig für

- Lärm durch Gewerbebetriebe oder wirtschaftliche Unternehmungen,
- die Beurteilung von Lärm durch haustechnische und andere Anlagen im Rahmen der Beteiligung in Baugenehmigungsverfahren und im Beschwerdefall
- die Beurteilung des notwendigen baulichen Schallschutzes zum Schutz vor Verkehrslärm im Rahmen der Beteiligung in Bauleitplanverfahren, verkehrsrechtlichen Planungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren,

Das Landesamt für Umwelt führt Lärmmessungen im Rahmen der vorgenannten Aufgaben durch (nicht in Bezug auf Verkehrslärm, nicht in Bezug auf baulichen Schallschutz) und leistet Amtshilfe bei behördlichen Ermittlungen der Ordnungsbehörden).

Die **Ordnungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte** sind in der Regel zuständig für den Lärm

- durch laute Sportveranstaltungen mit Verbrennungsmotoren außerhalb genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (zum Beispiel Automobil- und Motorradrennen oder Motorbootrennen, Geschicklichkeits- und Slalomturniere oder Mofa-Turniere bzw. Veranstaltungen mit Modellautos, -flugzeugen und ähnliches mit Verbrennungsmotoren).

Die **örtlichen Ordnungsbehörden** sind in der Regel zuständig

- für den Lärm durch öffentliche Vergnügungsveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen im Sinne der Brauchtumpflege und Tradition (zum Beispiel Haus- und Straßenfeste, Bürgerfeste, Kinderfeste, Sommerfeste von Kleingartenkolonien, Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Kirchen, Eröffnungs-, Jubiläums- und Werbeveranstaltungen von Gewerbebetrieben, Musik-, Kunst- und Kulturveranstaltungen im Freien, Festwochen und andere Großveranstaltungen),
- für den Lärm durch die Benutzung von Tongeräte,
- für die Einhaltung der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung,
- für verhaltensbedingten Lärm im privaten Bereich (zum Beispiel Lärm durch Singen und Grölen im Haus- und Nachbarschaftsbereich, Lärm auf Spielplätzen, Lärm durch private Feierlichkeiten, Lärm durch häusliche Renovierungsarbeiten, Lärm durch Tiere),
- für (Erst-)Ermittlungen zur Feststellung des tatsächlichen Verursachers bei zunächst unbekanntem Lärmquellen.

Die **Unteren Bauaufsichtsbehörden** sind in der Regel zuständig für

- für die Festlegung und Kontrolle von Nebenbestimmungen zum Schallschutz an baulichen Anlagen im Rahmen der Baugenehmigung.

Die **Unteren Naturschutzbehörden sowie die örtlichen Ordnungsbehörden** sind in der Regel zuständig für

- Fragen zum Lärm in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
- Fragen zum Lärm auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen.

## 8. Erreichbarkeit des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU)

Das Landesamt für Umwelt ist wie folgt erreichbar:

### **allgemein:**

Landesamt für Umwelt  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke  
Telefon: (033201) 442 - 102  
Fax: (033201) 442 - 190  
E-mail: bdp@lfu.brandenburg.de

### **Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Überwachung:**

Landesamt für Umwelt  
Abteilung T2  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus  
Telefon: 0355 4991-1300  
Telefax: 033201 442-662  
E-Mail: T2@lfu.brandenburg.de

### **Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel:**

Referat T 21 - Überwachung Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4a  
16816 Neuruppin  
Telefon: 03391 838-599  
Telefax: 03391 838-501  
E-Mail: T21@lfu.brandenburg.de

### **Landkreise Uckermark, Barnim:**

Referat T 22 - Überwachung Schwedt  
Dammweg 11  
16303 Schwedt  
Telefon: 03332 441-721  
Telefax: 03332 441-777  
E-Mail: T22@lfu.brandenburg.de

**Landkreise Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Stadt Frankfurt (Oder):**

Referat T 23 - Überwachung Frankfurt Oder  
Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0335 560-3278  
Telefax: 0335 560-3250  
E-Mail: T23@ifu.brandenburg.de

**Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße, Stadt Cottbus:**

Referat T 24 - Überwachung Cottbus  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus  
Telefon: 0355 4991-1051  
Telefax: 033201 442-662  
E-Mail: T24@ifu.brandenburg.de

**Landkreise Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming:**

Referat T 25 - Überwachung Wünsdorf  
Am Baruther Tor 12  
15806 Zossen OT Wünsdorf  
Telefon: 033702 6099-12  
Telefax: 033702 6099-44  
E-Mail: T25@ifu.brandenburg.de

**Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Stadt Potsdam:**

Referat T 26 - Überwachung Potsdam  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam OT Groß Glienicke  
Telefon: 033201 442-458  
Telefax: 033201 442-490  
E-Mail: T26@ifu.brandenburg.de





**Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg**

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2–13, Haus S  
14467 Potsdam  
[bestellung@mluk.brandenburg.de](mailto:bestellung@mluk.brandenburg.de)  
[mluk.brandenburg.de](http://mluk.brandenburg.de)

